



Richtlinie zum Schutzdiensthelferschein des PSK

1. Aufgaben der Schutzdiensthelfer

Der SH steht auf Prüfungen und Wettkämpfen dem Richter als Assistent zur Verfügung. Er soll ein für alle Hunde möglichst einheitliches Helferverhalten zeigen, um dem Richter eine korrekte Bewertung der Hunde zu ermöglichen. Er hat seine Tätigkeit nach den Weisungen des Richters auszuführen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen steht der SH den Ortsgruppen im Ausbildungsbetrieb zur Verfügung und trägt entscheidend zur Entwicklung der Hunde bei.

Um einen möglichst hohen Standard bei der Helfertätigkeit zu erreichen, sollen die SH sich einer Prüfung unterziehen und sich regelmäßig weiterbilden.

2. Erwerb des Helferscheins des PSK

Die erforderliche Sachkunde können interessierte Sportfreunde auf speziellen Helferlehrgängen erwerben, die vom PSK angeboten werden.

Es ist wünschenswert, dass SH den Sachkundenachweis für Übungsleiter im PSK erwerben.

Die Schulungen für SH gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im ersten Teil wird Aufbauarbeit und Grundwissen geschult, im zweiten Teil prüfungsmäßiges Arbeiten und Kenntnisse in den Regelwerken (aktuelle VDH- und PSK-Richtlinien sowie der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung, IGP). Nach dem ersten Teil der Schulung wird eine theoretische und eine praktische Prüfung abgelegt.

Nach Bestehen erfolgt die Zulassung zum zweiten Teil, der ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Die Abschlussprüfung wird ausschließlich vom Sportbeauftragten des PSK (SpB-PSK) durchgeführt, der auch die SH-Ausweise ausstellt.

Im Ausweis können Beschränkungen eingetragen sein, die dem jeweiligen Leistungsstand entsprechen, z.B. „zugelassen für Ortsgruppenprüfungen“.

Bei einer positiven Entwicklung des SH kann dieser Zusatz zu einem späteren Zeitpunkt vom SpB-PSK herausgenommen werden.

Alle Inhaber von SH-Ausweisen des PSK werden in einer Liste erfasst.

Die SH-Tätigkeit auf Prüfungen und Wettkämpfen wird vom jeweiligen Richter im SH-Ausweis eingetragen.

3. Aus- und Weiterbildung für SH

Eine regelmäßige Weiterbildung ist aufgrund Änderungen der Regelwerke und ständiger Weiterentwicklung der Methodik erforderlich.

Jede Ortsgruppe oder Landesgruppe kann als Ausrichter SH-Lehrgänge anbieten. Schulungsberechtigt sind alle Leistungsrichter des PSK, die auch die Teilnahme im SH-Ausweis bestätigen. Es können auch SH-Lehrgänge bei anderen AZG-Vereinen besucht werden. Die Teilnahme kann ebenfalls vom Referenten im SH-Ausweis eingetragen werden.

4. Einsatz der SH

Nach Möglichkeit sollen SH, die auf Ortsgruppenprüfungen eingesetzt werden, die einen SH-Ausweis besitzen.

Auf Landesausscheidungen und bei der Deutschen Meisterschaft der Riesenschnauzer dürfen nur SH mit Ausweis eingesetzt werden, die Mitglied im PSK sind.

5. Kostenerstattung

Die Tätigkeit der SH ist ehrenamtlich. Werden SH aus anderen Ortsgruppen / Vereinen bei Wettkämpfen/Prüfungen eingesetzt, sollten zumindest die Fahrtkosten erstattet werden.

Die zur Deutschen Meisterschaft für Riesenschnauzer eingeladenen SH erhalten Kostenerstattung gem. Gebührenordnung des PSK.

Stand: 10. Juli 2004